



Angaben auf der Getränkekarte

Merkblatt 5

Die Bezeichnungen für Getränke richten sich nach der Verordnung des EDI über Getränke. Angaben und Definitionen in der Getränkekarte dürfen nur verwendet werden, sofern die jeweiligen Getränke die spezifischen Anforderungen an diese Produkte erfüllen.

Alkoholische Getränke - Muster

Bier ¹⁾

Spezialbier	Flasche	3.3 dl	Fr. 4.90
Lagerbier	offen	5 dl	Fr. 5.80
	offen	3 dl	Fr. 4.20
	offen	2 dl	Fr. 3.30

Weisswein ²⁾

Schinzner Rauschling A.O.C.	1 dl	Fr. 5.-	Fr. 35.-
Fendant du Valais – Pierrafu A.O.C.	1 dl	Fr. 5.-	Fr. 35.-

Roséwein ²⁾

Oeil-de-Perdrix du Valais A.O.C.	1 dl	Fr. 5.-	Fr. 36.-
----------------------------------	------	---------	----------

Rotwein ²⁾

Würenlinger Pinot noir A.O.C.	1 dl	Fr. 5.-	Fr. 36.-
Chianti Classico D.O.C.G.	1 dl	Fr. 4.50	Fr. 33.-

Spirituosen ¹⁾

Grappa	4 cl	Fr. 14.-
Williams	4 cl	Fr. 13.-

Drinks

Whisky Cola	Fr. 12.-
-------------	----------

Die Preise verstehen sich inkl. MwSt.

²⁾ Weine

1. Schweizer Weine der Klasse "Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung (KUB/AOC)":

Klassenbezeichnung, ergänzt durch jeweiligen geografischen Ursprung (Gebiet, Ortschaft, Rebberg; beispielsweise Fricktaler, Tegerfelder).

2. Schweizer Weine der Klasse "Landwein":

Sachbezeichnung "Landwein", ergänzt durch die Angabe der geografischen Herkunft (wie Ostschweizer Landwein).

3. Schweizer Weine der Klasse "Tafelwein":

Sachbezeichnung "Schweizer Tafelwein". Angaben über Ursprung, Herkunft, Weinsorte oder Jahrgang sind verboten.

4. Ausländischer Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder mit anderer geschützter Bezeichnung (wie "Landwein"):

Sachbezeichnung entsprechend ausländischer Gesetzgebung.

Hilfe bei Erstellung von Getränkekarten: Weine mit Ursprungsbezeichnungen tragen häufig auf Weinetiketten Abkürzungen wie "A.O.C." (Wein aus F), "D.O.C.G." (Wein aus I), "D.O.C." (Wein aus I und E).

5. Weine, die nicht unter 1. bis 4. einzuordnen sind: Sachbezeichnung "Wein". Angaben über Ursprung, Herkunft, Rebsorte oder Jahrgang sind verboten. Weine dieser Klasse werden in Restaurants praktisch nie angeboten.

Nicht ausreichend: Alleinige Angabe eines Phantasienamens, der Traubensorte (wie Merlot) oder einer Bezeichnung wie "Hausmarke" oder "Hauswein".

¹⁾ Bier, Spirituosen

Bezeichnungen und Definitionen entsprechend Verordnung

Alkoholfreie Getränke - Muster

Warme Getränke

Kaffee crème			Fr. 3.90
Milchkaffee (Schale)			Fr. 3.90
Schwarztee			Fr. 3.90
Heisse Schokolade (Milchgetränk)			Fr. 3.90

Kalte Getränke

Milch	offen	2 dl	Fr. 3.20
Orangensaft ³⁾	offen	2 dl	Fr. 4.50
Mineralwasser mit Kohlensäure ⁴⁾	offen	5 dl	Fr. 4.70
	offen	3 dl	Fr. 3.70
	offen	2 dl	Fr. 3.10
Eistee ³⁾	offen	5 dl	Fr. 4.70
	offen	3 dl	Fr. 3.70
	offen	2 dl	Fr. 3.10
Coca Cola, Rivella ³⁾	Flasche	3.3 dl	Fr. 4.50
Energy Drink ⁵⁾		2.5 dl	Fr. 5.-

Die Preise verstehen sich inkl. MwSt.

³⁾ Fruchtsaft, Fruchtnektar, Limonade, Tafelgetränk mit Fruchtsaft etc.

Fruchtsaft ist reiner, **unverdünnter** Saft.

Achtung **Auslobung "frisch" bei Fruchtsaft**: Unter der ergänzenden Bezeichnung "frisch" oder "frisch gepresst" ist ein unmittelbar vor dem Ausschank frisch gewonnener, unverdünnter, ungezuckerter und in keiner Weise konservierter Saft zu verstehen. Die Anwendung der Auslobung "frisch" gilt sinngemäss auch für Gemüsesäfte.

Sachbezeichnungen und Definitionen zu weiteren alkoholfreien Getränken (u.a. auch Kaffee, Tee) sind ebenfalls in der Verordnung des EDI über Getränke Getränke umschrieben.

Achtung: **Süssgetränke sind kein Mineralwasser.**

⁴⁾ Mineralwasser

Achtung: **Trinkwasser (Leitungswasser)**, dem Kohlendioxid zugegeben wurde, darf **nicht als Mineralwasser bezeichnet** werden, sondern ist als "kohlen-saures Wasser", "kohlen-saures Trinkwasser" oder "Siphon" zu deklarieren.



Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche

Art. 42 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung
Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie **von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar** sind.

Am Verkaufspunkt ist ein gut les- und sichtbares **Plakat** anzubringen, auf welchem darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist.